



SATZUNG

WALDKINDERGARTEN WALDZWERGE STADE

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldkindergarten Waldzwerge Stade“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stade und ist beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stade einzutragen.
- (3) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Waldkindergarten Waldzwerge Stade e. V.“
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein dient der Förderung der Elementarerziehung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch den Aufbau und Betrieb eines Waldkindergartens.
Um Kinder frühzeitig an eine natürliche Umwelt heranzuführen, sollen hierbei Spielmöglichkeiten unter Einbeziehung der Natur geschaffen werden.
Ferner betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit, um weite Kreise der Bevölkerung an den Grundgedanken eines Waldkindergartens heranzuführen.
- (3) Der Waldkindergarten steht jedem Kind unabhängig von der Mitgliedschaft offen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt zu werden und als solcher von der Stadt/kreis Stade und dem Land Niedersachsen gefördert zu werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen zum Jahresende.
Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat oder wenn trotz Mahnung sechs Monate nach Fälligkeit der Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt wurde.
Dem Mitglied muss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen bzw. freie Zusammenschlüsse werden, die die Vereinsziele unterstützen und fördern wollen. Fördermitglieder verpflichten sich zu regelmäßigen Leistungen in frei festgelegter Art und Höhe.
- (5) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Vereinsmitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Vorstand kann Mitgliedern aus wichtigem Grund den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. 2. Vorsitzenden
 - c. 1 Kassenwart
 - d. 1 Schriftführer
 - e. 1 Elternvertreter
 - f. 1 Beisitzer (Mitarbeitervertreter)

Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Volljährigkeit muss erreicht sein.

- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seine Aufgaben zählen insbesondere:
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
 - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen (in Absprache mit der Mitgliederversammlung).

Im Innenverhältnis soll der Vorstand im Sinne des BGB finanzielle Verpflichtungen in Höhe von mehr als 250,00 EURO nur eingehen, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder vorab schriftlich zugestimmt haben.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier statt, sowie nach Bedarf. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde (durch den 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden; schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen) und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Elternvertreter und Mitarbeitervertreter

Der Elternvertreter wird aus der Gesamtheit der im „Waldkindergarten Waldzwerge Stade e.V.“ vertretenen Elternschaft benannt. Auch Nichtmitglieder des Vereins können als Elternvertreter in den Vorstand gewählt werden.

Der Mitarbeitervertreter wird aus der Gesamtheit der Mitarbeiter gewählt.

Auch Nichtmitglieder des Vereins können als Mitarbeitervertreter in den Vorstand gewählt werden.

§ 9 Aufnahme von Kindern

Über die Aufnahme von Kindern entscheidet ein Ausschuss der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. Die Mitarbeiter des Waldkindergartens Waldzwerge Stade
2. Der Elternvertreter
3. Ein Mitglied des Vorstandes

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntmachung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens einer Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von 15 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder wenn der Vorstand die Einberufung im Interesse des Vereins für wichtig erachtet.

- (3) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Für die Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.
 - Entlastung des Vorstandes.
 - Mitgliedsbeiträge
 - Beratung bei Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen (Vorstand und Mitgliederversammlung als Organe des Vereins beraten gemeinsam).
 - Aufgaben des Vereins.
 - Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung hervorgeht oder sich nach Gesetz ergibt.

§ 11 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verpflichtet. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Kassenprüfung durchzuführen und hierüber ist in der nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die von Aufsicht-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den BUND-STADE, Adresse: Am Bohrfeld 8, 21684 Stade (Hans-Kelm-Haus); der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen und Abzählung.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben.

Waldkindergarten Waldzwerge Stade

Stade, den 19.2.2002

.....

Peter Vollmers (1.Vorsitzender)

.....

Frauke Seeling-Schülldorf (2.Vorsitzende)